

**Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassung in dem Studiengang
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung mit Abschlussziel Bachelor**

vom 9. Mai 2011

Auf Grund von §§ 58 Absatz 5, 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), von § 6 Abs.1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Heidelberg am 8. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung die zur Verfügung stehenden Studienplätze. Für Studienanfänger führt sie dazu eine Aufnahmeprüfung im Sinne von § 58 Abs. 5 LHG durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit eines Bewerbers für den Studiengang festgestellt. Für Bewerber zum sechsten Fachsemester erfolgt eine Einstufungsprüfung.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Von der Medizinischen Fakultät Heidelberg wird zur Durchführung der Aufnahmeprüfung und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen für das erste Fachsemester die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 genannten Kriterien fest. Übersteigt für das 1. Fachsemester die Zahl der fachspezifisch studierfähigen Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, legt die Auswahlkommission eine Rangliste fest.

(3) Unter den eingegangenen Bewerbungen für das höhere Fachsemester führt die Auswahlkommission die Einstufungsprüfung durch. Übersteigt für das 6. Fachsemester die Zahl derjenigen Bewerber, die die Einstufungsprüfung bestanden haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, legt die Auswahlkommission eine Rangliste fest.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Heidelberg haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Regelungen zur Zulassung von Studienanfängern

§ 3 Fristen

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung muss jeweils bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der Nachweis über eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einer Ausbildungsstätte, die einen Kooperationsvertrag mit der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossen hat;
- c) Nachweise über eine sonstige Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben;
- d) eine Darstellung des bisherigen Werdeganges und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet, jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Verfahren der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen einer Vorauswahl über die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit. Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Feststellung zur fachspezifischen Studierfähigkeit getroffen.

(2) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
- b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung in diesem Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 8 festgestellt wird oder
- c) bei Bewerberüberhang dem Bewerber besser qualifizierte Konkurrenten vorgezogen werden und alle Studienplätze dadurch belegt werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leitung der Universität auf Grund eines Vorschlags der Auswahlkommission.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Vorauswahl zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Dreifache der nach Zulassungszahlenverordnung zu vergebenden Studienplätze, kann die Auswahlkommission die Zulassung zur Aufnahmeprüfung auf das Dreifache der festgesetzten Studienplätze begrenzen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt wird. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird auf Grund der folgenden Kriterien festgestellt:

1. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben.
- und
2. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung festgestellt wird.

(2) Das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 kann ausschließlich erfüllt werden über eine gültige, ordnungsgemäß vollzogene Ausbildungsvereinbarung mit einer Ausbildungsstätte, die einen Kooperationsvertrag mit der Universität Heidelberg zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossen hat.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 31. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden mindestens vier Wochen vorher durch die Universität in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 25 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs je gesondert den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint. Stellt die Auswahlkommission einen triftigen Grund für das Nichterscheinen fest, kann der Bewerber in der Regel frühestens am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilnehmen.

§ 9 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist für einen Bewerber festgestellt, wenn eine Berufsausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 vorliegt und das Auswahlgespräch mit dem Bewerber mit mindestens 6 Punkten bewertet wurde.

§ 10 Wiederholung

Bewerber, die bereits einmal erfolglos an einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine erneute weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Auswahl unter den fachspezifisch Studierfähigen

(1) Übersteigt für das 1. Fachsemester die Zahl der fachspezifisch studierfähigen Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden auch die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung herangezogen. Die Auswahl unter den Bewerbern erfolgt auf Grund einer gemäß § 12 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 3 genannten Kriterien

(2) Unterschreitet für das 1. Fachsemester die Zahl der fachspezifisch studierfähigen Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 1 nicht statt.

(3) Die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB,
- b) Art einer Berufsausbildung, und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung besonderen Aufschluss geben,
- c) Ergebnis des Auswahlgesprächs.

§ 12 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen sowie der Leistungen im Gespräch getroffen wird:

- a) Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird

aa) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten durch 60,

bb) bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten durch 56

geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- b) Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Berücksichtigung finden nur Berufsausbildungen in der Altenpflege, im Hebammenwesen, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Physiotherapie. Bewerber, die eine dieser Ausbildungen absolvieren, erhalten 15 Punkte

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 a (schulische Leistungen), die Punktzahl nach Absatz 1 b (außerschulische Leistungen) sowie die Punktzahl aus dem Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 5 werden in einem Verhältnis von 60 zu 10 zu 30 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Den jeweils rangbesten Bewerbern wird eine Zulassung erteilt bis die festgesetzten Studienplätze besetzt sind.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 13 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung wird auf 8 % festgelegt.

Regelungen zur Zulassung in höhere Fachsemester

§ 14 Bewerber im höheren Fachsemester

Andere Bewerber als Studienanfänger können nur zugelassen werden, wenn sie über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen, die Einstufungsprüfung nach dieser Satzung bestehen und Studienplätze verfügbar sind. Diese Bewerber werden zum 6. Fachsemester zugelassen. Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die eine Einstufung in das 6. Fachsemester rechtfertigen.

§ 15 Fristen

(1) Eine Zulassung zur Einstufungsprüfung kann jeweils nur zum Sommersemester erfolgen.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung muss bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 16 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) das Zeugnis einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem der folgenden Gesundheitsfachberufe: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Orthoptik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentz, Medizinisch-technische Radiologieassistentz, oder andere Gesundheitsfachberufe mit mindestens dreijähriger Regelausbildung einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Auswahlkommission.
- c) der Nachweis von mindestens einem Jahr Berufserfahrung und mindestens 1200 Stunden praktischer Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss im jeweiligen Gesundheitsfachberuf.
- d) eine Darstellung des bisherigen Werdeganges und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet (Motivationsschreiben), jeweils maximal eine DIN A 4 Seite.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 17 Verfahren der Einstufungsprüfung

(1) An der Einstufungsprüfung nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung gestellt hat.

- b) nicht bereits mehr als einmal an einer früheren Einstufungsprüfung für diesen Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung der Universität Heidelberg teilgenommen hat
- c) in dem in § 16 Abs. 2b einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 als Gesamtabchlussnote vorweisen kann. Liegt keine Gesamtabchlussnote vor, so wird das arithmetische Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten zu Grunde gelegt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Einstufungsprüfung trifft die Auswahlkommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 16 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
- b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) die Mindestpunktzahl für die Einstufungsprüfung nicht erreicht wird oder
- c) bei Bewerberüberhang dem Bewerber besser qualifizierte Konkurrenten vorgezogen werden und alle Studienplätze dadurch belegt werden.

§ 18 Vorauswahl zur Einstufungsprüfung

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen das Vierfache der nach Zulassungszahlenverordnung für das höhere Fachsemester zu vergebenden Studienplätze, kann die Auswahlkommission die Zulassung zur Einstufungsprüfung auf das Vierfache der festgesetzten Studienplätze begrenzen. Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf Basis einer Rangliste, die aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Aufbau und Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilleistungen die von den Bewerbern zu bearbeiten sind:

- a) Teil 1: Evidenzbasierung in den Gesundheitsberufen und Gütekriterien für Messverfahren
- b) Teil 2: Patientenunterstützung und Theorien der Gesundheitsberufe

(2) Für die Bearbeitung eines jeden Prüfungsteils steht jeweils eine Zeitstunde zur Verfügung.

(3) In den Prüfungsteilen können jeweils maximal 150 Punkte erreicht werden.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Einstufungsprüfung stört oder den Anweisungen der aufsichtsführenden Person nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Jeder Prüfungsausschluss hat zur Folge, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Wird die Täuschung nach Beendigung der Prüfung aufgedeckt, erfolgt der Prüfungsausschluss rückwirkend.

(5) Wer nach Beginn der Prüfung die Prüfung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Prüfungstermin erneut teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Prüfung der aufsichtsführenden Person mitgeteilt, im Prüfungsprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Prüfung der Universität schriftlich angezeigt und durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Prüfung ein triftiger Grund vorgelegen hat.

(6) Für das Bestehen der Einstufungsprüfung sind in jedem Prüfungsteil mindestens 60 v. H. der Gesamtpunktzahl zu erreichen.

(7) Nach Bestehen der schriftlichen Prüfungsleistungen wird das arithmetische Mittel der Prüfungsteilnoten ermittelt.

§ 20 Feststellung des Ergebnisses der Einstufungsprüfung

(1) Die Auswahlkommission erteilt jedem Bewerber, der die Mindestpunktzahl gemäß § 19 Abs. 6 erlangt hat, ein Zeugnis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung, in welchem die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen sowie die gemäß § 19 Abs. 7 gebildete Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Bewerber, die die Mindestpunktzahl nach § 19 Abs. 6 nicht erreicht haben, erhalten von der Auswahlkommission einen entsprechenden Bescheid.

§ 21 Auswahl für die Zulassung zum 6. Fachsemester

(1) Übersteigt für die Zahl der Bewerber, die die Einstufungsprüfung bestanden haben, die Zahl der verfügbar gewordenen Studienplätze im 6. Fachsemester, findet unter den Bewerbern eine Auswahl statt. Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Kombination des Ergebnisses der Einstufungsprüfung sowie der Bewertung des Motivationsschreibens.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten hinsichtlich der Schlüssigkeit für die Beweggründe und des spezifischen Interesses für die Aufnahme des Bachelorstudiums Interprofessionelle Gesundheitsversorgung. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(3) Die Punktzahl nach § 19 Absatz 7 (schriftliche Prüfungsleistungen) geteilt durch zehn und die Punktzahl zum Motivationsschreiben werden in einem Verhältnis von 60 zu 40 gewertet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Den jeweils rangbesten Bewerbern wird eine Zulassung erteilt bis die festgesetzten Studienplätze besetzt sind. Bei Rangleichheit entscheidet primär die Durchschnittsnote des Ausbildungszeugnisses nach § 15 Abs. 2, sekundär die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2011

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor